



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: INTELLEKTUELLES URHEBERRECHT

Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen ([SEV Nr. 16](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 1955.

Ziel des Übereinkommens ist es, zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, so weit es möglich ist, die von den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften für Patentanmeldungen erforderlichen Formalitäten.

* * *

Europäische Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation ([SEV Nr. 17](#)), am 19. Dezember 1954 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 1955.

Ziel des Übereinkommens ist es, ein einheitliches System zur Klassifizierung von Patenten für Erfindungen wahrscheinlich auf die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften beizutragen.

* * *

Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente ([SEV Nr. 47](#)), am 27. November 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 1980.

Ziel der Konvention ist es, die Bedingungen zu vereinheitlichen, die erforderlich sind, damit ein Erfindungspatent von jeder Vertragspartei erteilt werden kann, und die von den Gerichten bei der Festlegung des Schutzbereichs des Patents zu beachtenden Kriterien zu bestimmen.

* * *

Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks ([SEV Nr. 153](#)), am 11. Mai 1994 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Die Konvention tritt nach 7 Ratifizierungen, darunter 5 Mitgliedstaaten des Europarates, in Kraft.

Die Konvention hat den Schutz der Rechte und Interessen der Urheber von Programmen (und anderer Mitwirkender) bei der Ausstrahlung über Satelliten zum Ziel. Es sieht die Harmonisierung der Rechte der Mitgliedsstaaten und der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens in diesem Bereich vor.

Es erläutert den Begriff und den Vorgang der Ausstrahlung durch Rundfunk und Fernsehen, das jeweils geltende Recht und seinen Anwendungsbereich.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Durchführung multilateraler Konsultationen im Rahmen des Europarats, um die Anwendung der Konvention, die Zweckmäßigkeit einer evtl. Revision oder die Erweiterung gewisser Bestimmungen zu prüfen.

* * *

Übereinkommen über Computerkriminalität ([SEV Nr. 185](#)), am 23. November 2001 in Budapest zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2004.

Das Übereinkommen ist die erste internationale Vereinbarung über mittels Internet oder sonstiger Computernetze begangene Straftaten. Es betrifft vor allem Verletzungen des Urheberrechts, Betrug per Computer, Kinderpornographie und Verstöße gegen die Sicherheit von elektronischen Netzen. Das Übereinkommen enthält auch eine Reihe von Ermächtigungen und Verfahrensvorschriften wie etwa zur Suche in Computernetzen und zum Abfangen von Nachrichten.

Hauptzweck ist laut der Präambel die Verfolgung einer gemeinsamen Strafrechtspolitik zum Schutz der Gesellschaft vor Straftaten per Computer (sog. cybercrimes), und zwar insbesondere durch entsprechende gesetzliche Regelungen und die Förderung internationaler Zusammenarbeit.